

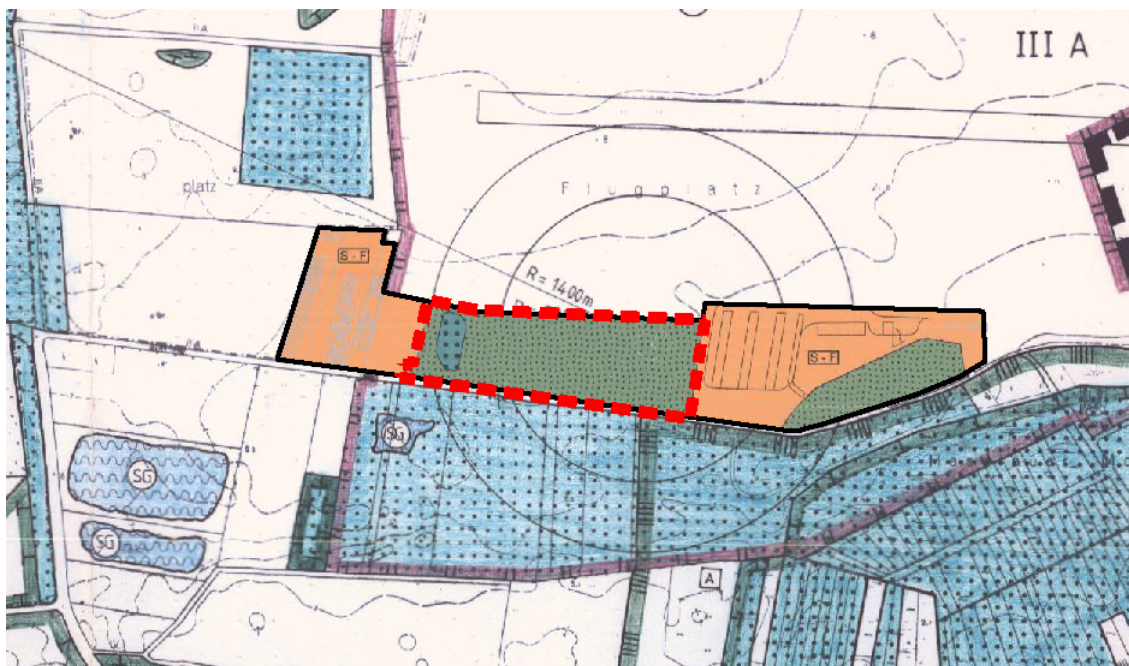


9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Gebiet: „nördlich der Bültenkoppel und östlich der Wedeler Chaussee (B431)“

VORLÄUFIGE BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

- frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) -



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung der 1. Änderung

Bearbeitet für die Gemeinde Heist:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 13. August 2025

Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 – **Vorläufige** Begründung

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich.....	1
2. Ziel und Zweck der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	2
3. Verfahrensstand	3
4. Alternativenprüfung	4
5. Übergeordnete Planungen und Bindungen.....	6
6. Flächendarstellung	13
6.1 Gewerbegebiet.....	13
7. Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	13

Teil 2 - **Vorläufiger** Umweltbericht

8. Einleitung.....	16
8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	16
8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	17
8.3 Methodik der Umweltprüfung	18
9. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)	19
9.1 Schutzgut Fläche	19
9.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	19
9.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
9.4 Schutzgut Boden.....	21
9.5 Schutzgut Wasser	22
9.6 Schutzgüter Luft und Klima	22
9.7 Schutzgut Landschaft.....	22
9.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
9.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	23
10. Gliederung Umweltbericht	23

Anlagen:

- Alternativenprüfung, Möller-Plan, 11.02.2025

9. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE HEIST

TEIL 1 – VORLÄUFIGE BEGRÜNDUNG

- für die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) -

für das Gebiet: "nördlich der Bültenkoppel und östlich der Wedeler Chaussee (B431)"

Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde Heist vorgenommene Abwägung wider.

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Heist.

Nördlich befindet sich der Flugplatz Uetersen-Heist. Westlich und östlich befinden sich Hallen und Gebäude des Flugplatzgeländes sowie des Standortübungsplatzes. Südwestlich befindet sich die Standortschießanlage. Südlich befindet sich die Straße Bültenkoppel die weiter westlich an den Schlackenweg und anschließend an die B431 anbindet. Südlich der Straße Bültenkoppel befindet sich Wald.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 47.418 m².

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist stellt den Plangeltungsbereich als Grünfläche bzw. im östlichen Teil als Flächen für Wald dar. Damit entspricht die geplante Nutzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt somit die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Heist hat am die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der der Grünfläche beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

2. Ziel und Zweck der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Heist plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Gemeindegebiet sowohl für ortsansässige Unternehmen als auch für interessierte Unternehmen aus der Region. Der Gemeinde liegen Anfrage von verschiedenen gewerblichen Unternehmen vor.

- Fliesenleger
- Zimmerei
- Spezialfirma Drohnentechnologie
- Tief- und Straßenbau

Diese Unternehmen sind sowohl in verkehrlicher Sicht als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur bedingt in unmittelbarer Nähe von einer vorhandenen Wohnbebauung anzusiedeln. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbeflächen bietet für die Gemeinde Heist wirtschaftliche, städtebauliche und ökologische Vorteile. Die Gemeinde beabsichtigt daher, eine als Grünland genutzte Fläche am Rande des Flugplatz Uetersen / Heist als Gewerbegebiet zu entwickeln.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung von Baurecht zur Umsetzung gewerblicher Nutzung für ortsansässige und interessierte Betriebe,
- die Erschließung der Fläche für nachfragende Unternehmen,
- Entwicklung unter Beachtung der Schutzziele des FFH-Gebietes Tävsmoor / Haselauer Moor

Der Plangeltungsbereich befindet sich im öffentlichen Eigentum.

3. Verfahrensstand

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im **Verfahrensstand der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB**: "Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern."

Dieser Verfahrensschritt dient der **Einholung von Informationen über das Plangebiet**, die bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorliegen, sowie der **Abfrage** von möglicherweise zu dem Gebiet vorliegenden Unterlagen. Das gilt sowohl im Hinblick auf den Umweltbericht als auch auf die Planung insgesamt.

Der vorliegende Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Informationen geben, die benötigt werden für die Feststellung, ob deren Belange berührt sind. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dann aufgefordert, mitzuteilen dass und in welcher Weise ihre Belange berührt sind und die Informationen zu geben, die zu dieser Einschätzung führen. Wenn ihnen Unterlagen über das Plangebiet und/oder dessen Umgebung vorliegen, die für die Planung relevant sein können, sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, der Gemeinde Heist diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Alternativenprüfung

Die Gemeinde Heist plant die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets am Rand des Flugplatzes Uetersen/Heist, um ortsansässigen sowie interessierten Unternehmen aus der Region geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Hintergrund ist eine zunehmende Nachfrage von Betrieben wie Zimmereien, Fliesenlegern, Firmen aus dem Drohnentechnologiebereich sowie dem Tief- und Straßenbau. Ziel ist es, eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, Arbeitsplätze zu sichern, Gewerbesteuererinnahmen zu generieren und Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe zu vermeiden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 bzw. der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Alternativenprüfung ausgearbeitet, die auf Anforderung des Kreises Pinneberg und der Landesplanungsbehörde durchgeführt wurde. Diese Prüfung betrachtete sowohl mögliche neue Gewerbeflächen im Gemeindegebiet als auch die Option, bestehende Mischgebiete umzuwidmen.

Dabei zeigte sich, dass das Gemeindegebiet zahlreichen Einschränkungen unterliegt: große Teile sind durch Waldflächen, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie regionale Grünzüge belegt. Insgesamt sind etwa 90 % der Fläche aufgrund solcher Restriktionen nicht für eine bauliche Entwicklung nutzbar. Nur rund 10 % des Gemeindegebiets gelten als restriktionsfrei.

Auf diesen restriktionsfreien Flächen wurden acht potenzielle Teilflächen (A bis H) auf ihre Eignung als Gewerbefläche untersucht. Bewertet wurden sie unter anderem hinsichtlich ihrer Lage zum Ortskern, der Nähe zu Wohnbebauung, der Erschließung, potenziellen Immissionen, naturschutzrechtlichen Anforderungen und ihrer Größe.

Die Flächen A bis G liegen zwar innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs, sind jedoch aufgrund ihrer Nähe zu Wohnhäusern, unzureichender Verkehrserschließung oder bestehender Infrastrukturprobleme nicht geeignet für eine gewerbliche Nutzung. Bei allen müssten Einschränkungen in Bezug auf Lärm- und Emissionsschutz beachtet werden.

Einzig Fläche H am Flugplatz Uetersen/Heist erfüllt nahezu alle Kriterien: Sie liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs, grenzt nicht an Wohnbebauung, ist verkehrlich gut über die B431 erschlossen und bietet Synergiepotenziale durch die Nachbarschaft zum bestehenden Flugplatz. Zudem sind keine Einschränkungen durch Wohnnutzung zu erwarten, und die Fläche ist ausreichend groß für einen gewerblichen Standort. Zwar liegt sie nahe am Naturschutz- und FFH-Gebiet Tävsmoor/Haselauer Moor, doch lassen sich durch eine Prüfung die erforderlichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen festlegen.

Die Prüfung der bestehenden innerörtlichen Mischgebiete ergab, dass diese größtenteils bereits bebaut sind und an Wohnnutzung angrenzen. Eine Umwidmung würde erhebliche Nutzungskonflikte hervorrufen. Nur eine unbebaute Fläche an der Wedeler Chaussee käme theoretisch in Betracht, ist mit 0,67 ha jedoch zu klein, um den Gewerbeflächenbedarf zu decken.

Insgesamt kommt die Gemeinde Heist daher zu dem Ergebnis, dass Fläche H am Flugplatz die einzige realistische Möglichkeit darstellt, den Bedarf an Gewerbeflächen zu decken. Sie ist aus Sicht der Gemeinde am besten geeignet, da sie ausreichend Platz, gute Erreichbarkeit und wenig Konfliktpotenzial bietet.

Die Alternativenprüfung durch das Büro Möller Plan vom 11.02.2025 ist die Begründung als Anlage angefügt.

5. Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)** befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb des Ordnungsraums Hamburg. "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden."¹ Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Ordnungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Darüber hinaus befindet sich die Gemeinde Heist in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die von der Gemeinde Heist verfolgten Ziele sind:

- Schaffung von gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten für örtlich ansässige Unternehmen



Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

¹ Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2021, Text, Kap. 2.2, 2G

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)**² sind bis auf die Darstellung eines Landeplatzes keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 getroffen. Weiter westlich ist ein Sondergebiet Bund dargestellt. Bei dem Sondergebiet des Bundes handelt es sich um die Jürgen-Schumann-Kaserne (ehem. Marseille-Kaserne). Südlich angrenzend ist ein regionaler Grünzug sowie ein Naturschutzgebiet dargestellt. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“. Der Plangeltungsbereich wurde so festgelegt, dass der regionale Grünzug und das Naturschutzgebiet nicht betroffen sind.

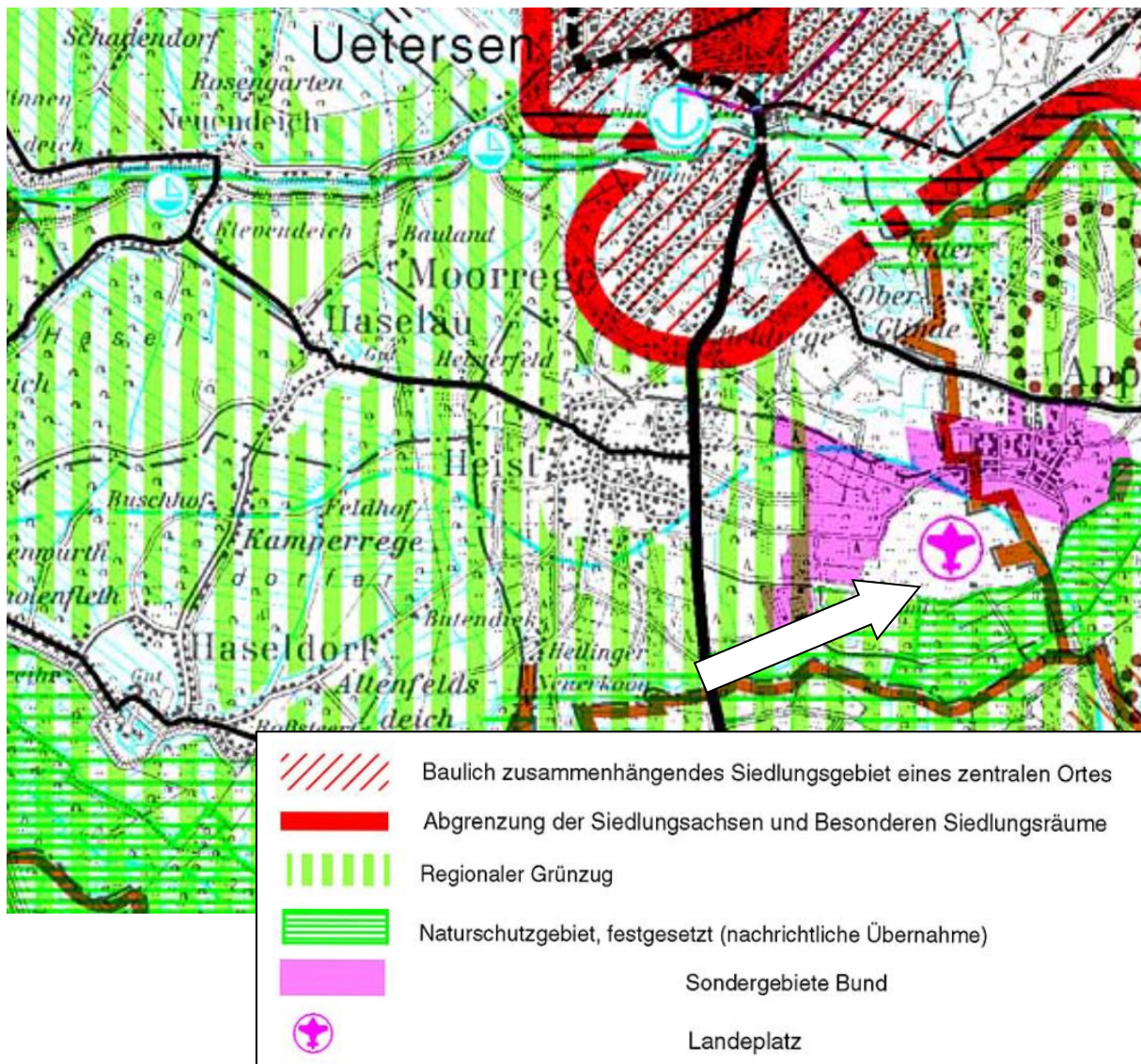


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

² Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Fortschreibung 1998

Der **Regionalplan für den Planungsraum III Entwurf 2025** sieht davon abweichende Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Für den Plangeltungsbereich ist nunmehr zusätzlich ein regionaler Grünzug dargestellt. Darüber hinaus sieht der Entwurf nunmehr für die Gemeinde Heist einen Kernbereich für Erholung vor. Innerhalb dieser Kernbereiche sollen die Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur ausgebaut werden.

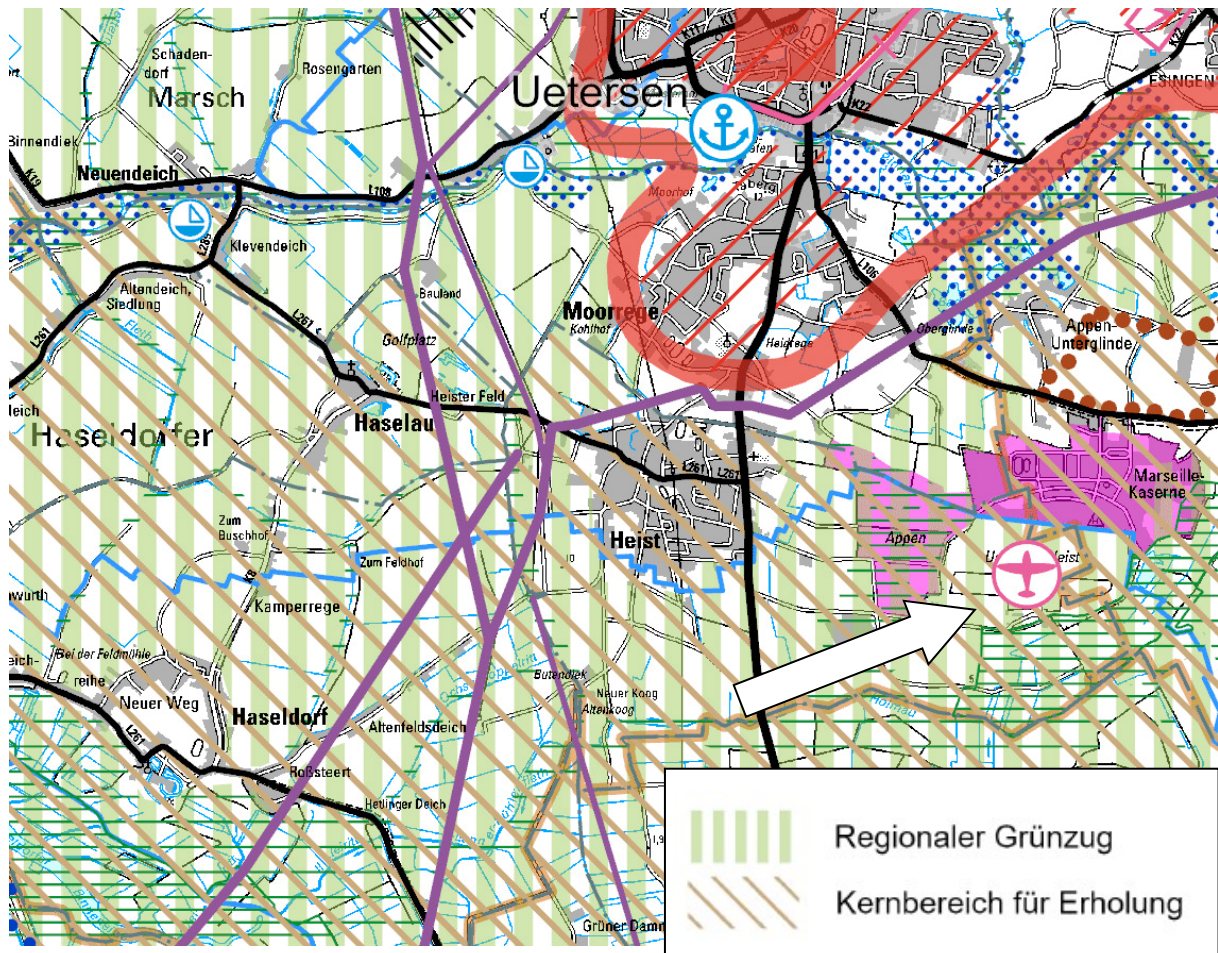


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum III Entwurf 2025

Im **Landschaftsrahmenplan** Planungsbereich III (Karte 1) befindet sich das Vorhabengebiet nahe einem Gebiet mit Eignung zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Direkt südöstlich anschließend zum Vorhabengebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE-2324-304 und Naturschutzgebiet "Tävsmoor / Haselauer Moor". Außerdem befindet sich die Vorhabenfläche im Trinkwasserschutzgebiet "Haseldorfer Marsch" (III a).

Nordwestlich der Vorhabenfläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Hierbei handelt es sich um den Standortübungsplatz Appen. Dieser ist Teil des Schwerpunktbereichs mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Nördlich der Vorhabenfläche befindet sich ein Sondergebiet des Bundes. Es handelt sich hierbei um die Jürgen-Schumann-Kaserne (ehem. Marseille-Kaserne).

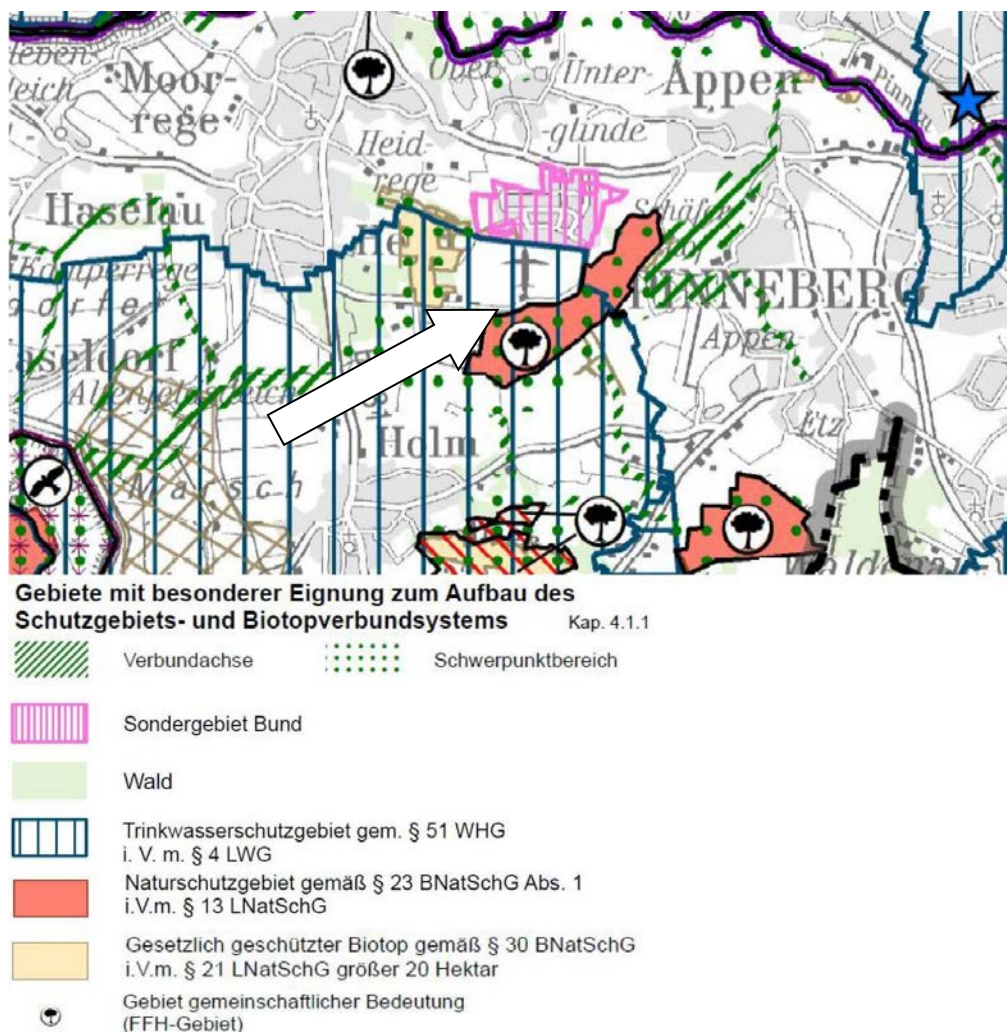


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1, Blatt1

In Karte 2 wird das Vorhabengebiet nahe einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Außerdem befindet sich das Vorhabengebiet nahe dem Landschaftsschutzgebiet 5 "Holmer Sandberge und Moorbereiche".

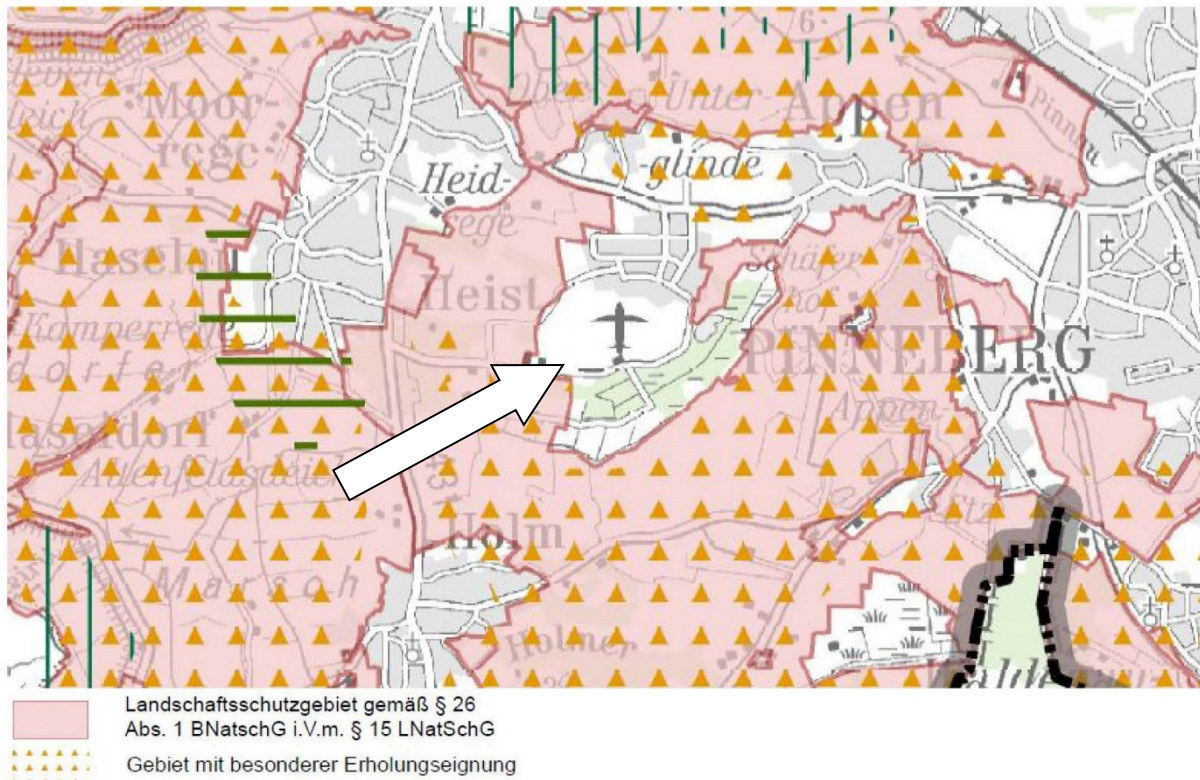


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2, Blatt1

In Karte 3 wird auf Hochwasserrisikogebiete in der Umgebung der Vorhabenfläche hingewiesen. Diese betreffen jedoch nicht die Vorhabenfläche.

Außerdem sind angrenzend an die Vorhabenfläche Waldflächen dargestellt. Es befindet sich kein klimasensitiver Boden in der Vorhabenfläche.

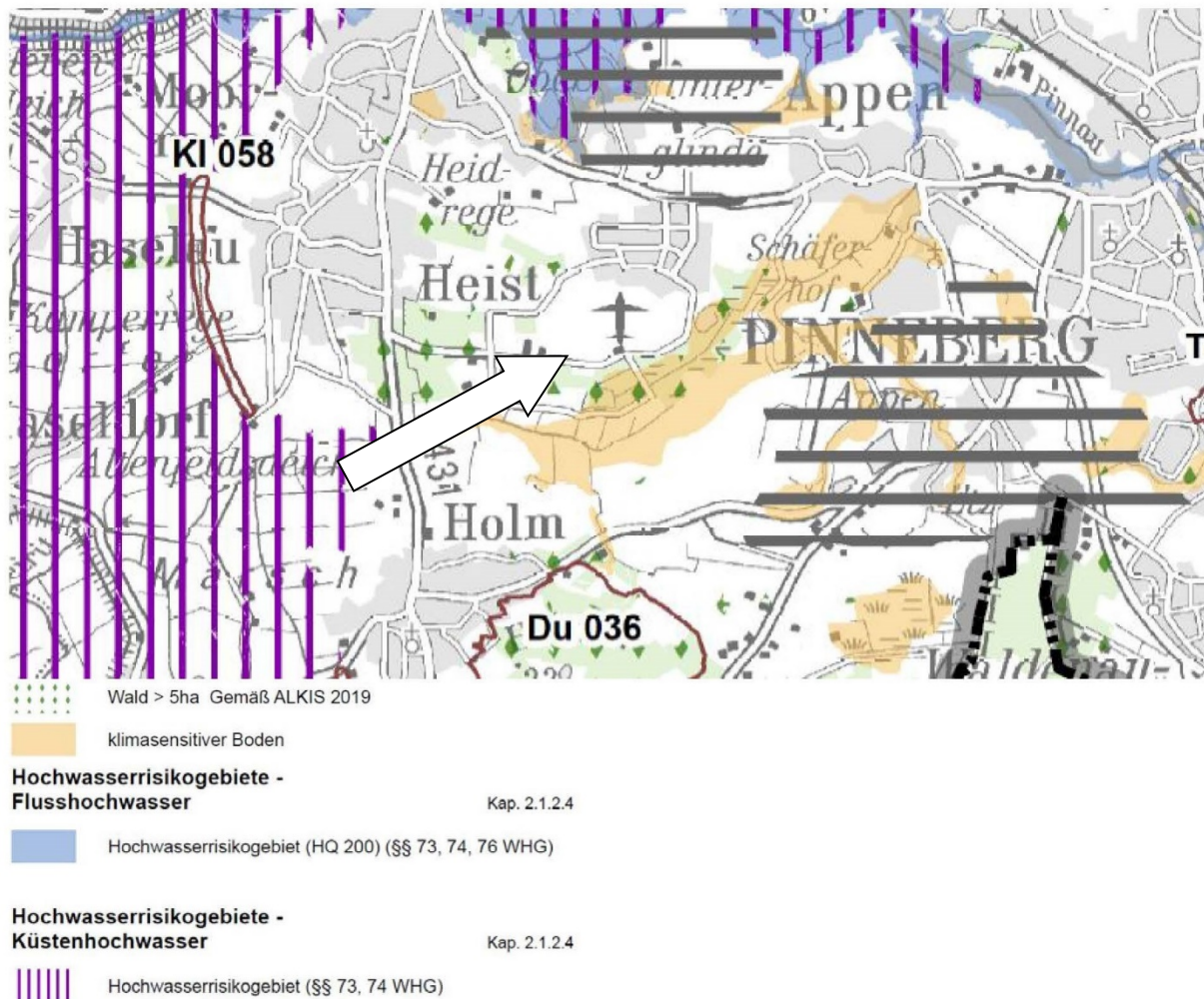


Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3, Blatt1

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Heist aus dem Jahr 1996 sieht keine Darstellung für den Plangeltungsbereich vor.



Abbildung 9 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Heist

6. Flächendarstellung

6.1 Gewerbegebiet

Die Gemeinde Heist will durch die 9. Änderung der Flächendarstellung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Gewerbegebietes schaffen. Das entspricht der geplanten Nutzung des Grundstückes. Der Gemeinde Heist geht es vorrangig um die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für ortsansässige Unternehmen als auch für interessierte Unternehmen aus der Region.

Zu diesem Zweck wird in Anbindung an die bestehenden Sonderbauflächen westlich und östlich, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Fläche, als Gewerbegebiet dargestellt.

7. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das kommunale Leitungssystem und deren Erweiterung in der Bültenkoppel.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Bültenkoppel. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden. Hinweis: Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 16.10.2023 sieht vor, dass ab 01.01.2024 jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 trifft zur **Trinkwasserversorgung** folgende Aussagen: „Das Plangebiet ist über die bestehenden Versorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen. Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt durch einzelne private Brunnenanlagen. Ein öffentlicher Anschluss besteht für diesen Bereich nicht. Für das Restaurant im SO 2 ist eine Brunnenanlage vorhanden, die gefiltertes Trinkwasser liefert und regelmäßig überprüft wird.“

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung dazu aufgefordert, Hinweise und Anregungen bezüglich der Versorgungsmöglichkeiten mit Strom, Wasser und ggf. mit Gas mitzuteilen.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen innerhalb der Bültenkoppel.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen an der Straße "Bültenkoppel" aufzustellen.

Die Straße Bültenkoppel verfügt über keine Schmutzwasserleitung. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 trifft zur **Schmutzwasserableitung** folgende Aussagen: „Die **Abwasserentsorgung** erfolgt durch Anschluss an eine Abwasserdruckleitung, die nach Norden in Richtung Kasernengelände auf Appener Gemeindegebiet verläuft. Von dort wird das Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage in Hetlingen geleitet.“

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung dazu aufgefordert, Hinweise und Anregungen bezüglich der Abwasserentsorgung mitzuteilen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 trifft zur Ableitung des anfallenden **Niederschlagswassers** folgende Aussagen:

*„Das **Oberflächenwasser** für den westlichen Teil (SO 1) wird in einer auf dem Gelände zwischen den Hallen vorhandenen Versickerungsmulde gesammelt. Ein Überlauf besteht durch Anschluss an eine Regenwasserleitung an der Straße Bültenkoppel, die im weiteren Verlauf nach Westen in einem Graben am Schlackenweg mündet. Bei evtl. Erweiterungen im SO 1 ist die Kapazität der Regenwasserleitung zu prüfen und ggf. auszubauen.“*

Das Oberflächenwasser im östlichen Teil wird in zwei kürzlich angelegte Regenrückhaltebecken gesammelt. Für das Tower-Restaurant im Sondergebiet 2 (SO 2) ist eine Versickerungsmulde vorhanden.

Bei evtl. Erweiterungen im SO 2 und SO 3 sind weitere Versickerungsmulden erforderlich und ist zu prüfen, ob die Kapazität der vorhandenen Regenrückhaltungen ausreicht. Evtl. Erweiterungen der Anlagen für die Regenrückhaltung sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu regeln. Der Vorhabenträger hat vor Nutzung der Erweiterungsmöglichkeiten für die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen zu sorgen.“

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzeptes ist die ausreichende Regenwasserrückhaltung, Reinigung und schadlose Ableitung des **Niederschlagswassers** für die weiterführende Kanalisation bzw. das

Grabensystem nachzuweisen, und auch der Überflutungsschutz sicherzustellen sowie eine Risikobetrachtung für noch stärkere Niederschläge durchzuführen. Die Anwendung der entsprechenden Regelwerke DIN EN 752, DWA-A 117, DWA-A 118, DWA-M 119, DWA-A 138 ist dafür vorgesehen. Des Weiteren ist die Anwendung der „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ erforderlich und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Im Ergebnis werden anhand der Vorplanungen die Lage von Entwässerungseinrichtungen bestimmt. Ziel des siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes ist der Nachweis, ob und wie eine Versickerung oder eine schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangeltungsbereich möglich ist. Die Ausarbeitung erfolgt im Rahmen der Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung. Detaillierte Angaben zur Versickerung und/oder Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 trifft zur **Löschwasserversorgung** folgende Aussagen:

*Die Regenrückhaltebecken dienen auch der **Löschwasserversorgung**. Die Gemeinde Heist ist per Gesetz (Brandschutzgesetz § 2) dazu verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz auch im Bereich des Flughafens für bauliche Anlagen zu gewährleisten.*

Hier ist festzustellen, dass derzeit die baulichen Anlagen jetzt und in Zukunft laut den Festsetzungen der Satzung, nicht das übliche Maß einer dörflichen Gemeinde wie Heist überschreiten (Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung des Kreises Pinneberg vom 12.05.2010).“

Im Zuge der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes wird die **Löschwasserversorgung** betrachtet. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung ist die Herstellung zusätzlicher Löschwasserentnahmestellen zu prüfen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung dazu aufgefordert, Hinweise und Anregungen bezüglich der Löschwasserversorgung mitzuteilen.

9. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE HEIST

TEIL 2 – VORLÄUFIGER UMWELTBERICHT

- für die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) –

Die endgültige Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im Rahmen der Erstellung des Entwurfes der 9. Flächennutzungsplanänderung mit den berücksichtigten Hinweisen aus dem TöB-Verfahren.

8. Einleitung

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Heist. Nördlich befindet sich der Flugplatz Uetersen-Heist. Westlich und östlich befinden sich Hallen und Gebäude des Flugplatzgeländes sowie des Standortübungsplatzes. Südwestlich befindet sich die Standortschießanlage. Südlich befindet sich die Straße Bültenkoppel die weiter westlich an den Schlackenweg und anschließend an die B431 anbindet. Südlich der Straße Bültenkoppel befindet sich Wald.

Die Gemeinde Heist plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Gemeindegebiet sowohl für ortsansässige Unternehmen als auch für interessierte Unternehmen aus der Region. Der Gemeinde liegen Anfrage von verschiedenen gewerblichen Unternehmen vor.

- Fliesenleger
- Zimmerei
- Spezialfirma Drohnentechnologie
- Tief- und Straßenbau

Diese Unternehmen sind sowohl in verkehrlicher Sicht als auch aus immissionschutzrechtlicher Sicht nur bedingt in unmittelbarer Nähe von einer vorhandenen Wohnbebauung anzusiedeln. Die städtebauliche Alternativenprüfung hat gezeigt, dass der Gemeinde im Siedlungszusammenhang keine geeignete Fläche zur Verfügung steht. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbeflächen bietet für die Gemeinde Heist wirtschaftliche, städtebauliche und ökologische Vorteile. Die Gemeinde beabsichtigt daher, eine als Grünland genutzte Fläche am Rande des Flugplatz Uetersen / Heist als Gewerbegebiet zu entwickeln.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 4,70 ha.

8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Im **Landschaftsrahmenplan** Planungsbereich III (Karte 1) befindet sich das Plangebiet nahe einem Gebiet mit Eignung zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Direkt südöstlich anschließend zum Vorhabengebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE-2324-304 und Naturschutzgebiet "Tävsmoor / Haselauer Moor". Außerdem befindet sich die Vorhabenfläche im Trinkwasserschutzgebiet "Haseldorfer Marsch" (III a). Nordwestlich der Vorhabenfläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Hierbei handelt es sich um den Standortübungsplatz Appen. Dieser ist Teil des Schwerpunktbereichs mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich der Vorhabenfläche befindet sich ein Sondergebiet des Bundes. Es handelt sich hierbei um die Jürgen-Schumann-Kaserne (ehem. Marseille-Kaserne).

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 2** stellt südlich des Plangeltungsbereiches ein Landschaftsschutzgebiet dar. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet 5 "Holmer Sandberge und Moorbereiche". Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet nahe einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt

In **Karte 3** des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) wird auf Hochwasserrisikogebiete in der Umgebung der Vorhabenfläche hingewiesen. Diese betreffen jedoch nicht die Vorhabenfläche. Außerdem sind angrenzend an die Vorhabenfläche Waldflächen dargestellt. Es befindet sich kein klimasensitiver Boden in der Vorhabenfläche.

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal des Kreises Pinneberg nördlich bzw. östlich des **Landschaftsschutzgebiet 05** "Holmer Sandberge und Moorbereiche". Der Plangeltungsbereich liegt somit nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Ein **FFH-Gebiet** befindet sich in südlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE-2324-304 "Tävsmoor / Haselauer Moor". Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Damit soll festgestellt werden, ob die gemeindlichen Ziele der Planänderung mit den

Erhaltungszielen des Schutzgebietes vereinbar sind. Ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird die Vorprüfung zeigen.

Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden. Der Geltungsbereich befindet sich in einem **Wasserschutzgebiet**. Dabei handelt es sich um die Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch.

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Heist aus dem Jahr 1996 sieht keine Darstellung für den Plangeltungsbereich vor.

Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich eines **archäologischen Interessengebietes**.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

8.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird der gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.2013 herangezogen.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

9. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

9.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 52 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Dieses Ziel wurde im BauGB verankert, indem der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wurde (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Gemeinde Heist wies in den vergangenen Jahren eine sehr zurückhaltende bauliche Entwicklung auf. Eine weitere bauliche Entwicklung wird durch Schließung von Baulücken im Sinne des § 34 BauGB erfolgen, die in nur einem geringen Maße vorhanden sind. Eine Entwicklung gewerblicher Flächen ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

9.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wird ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Dabei werden auf Basis der DIN 45691 Lärm-Emissionskontingente (zulässige Lärmmenge pro m² Gewerbegrundstück) ermittelt. Ziel der im Rahmen der Untersuchung zu bestimmenden Lärm-Emissionskontingente ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte tags / nachts nach TA-Lärm in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes und ggf. innerhalb des Gebietes.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft werden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

Des Weiteren sollen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weitere Hinweise zum Untersuchungsumfang gegeben werden, soweit es erforderlich ist.

9.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird eine Biotoptypenkartierung und ein Artenschutzbeitrag erstellt.

Dabei werden anhand einer Ortsbegehung und Geländearbeit das Plangebiet und, soweit eine Relevanz für den Artenschutz vorliegt, direkt benachbarte Flächen und Randstrukturen untersucht, eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und ggf. vorhandene geschützte Biotope kartografisch dargestellt.

Es erfolgt eine Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Fauna. Vögel werden durch Sicht und Rufe erfasst. Ergänzend wird eine Potenzialabschätzung von Tierartvorkommen anhand der Habitatstrukturen durchgeführt. Zudem erfolgt eine Datenabfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Die Ergebnisse dieser Gutachten werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Des Weiteren sollen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weitere Hinweise zum Untersuchungsumfang gegeben werden, soweit es erforderlich ist.

Darüber hinaus wird aufgrund der Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet DE-2324-304 "Tävs Moor / Haselauer Moor" im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine FFH-

Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, um die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu ermitteln.

9.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
3. Nutzungsfunktion als
 - als Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,
 - Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die anstehenden Bodenverhältnisse werden anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein ermittelt.

Da es sich größtenteils um Grünland handelt, wird nach derzeitigem Erkenntnisstand davon ausgegangen, dass keine Altlasten vorhanden sind. Informationen über eine altlastenverdächtige Fläche sowie über eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. eine Verdachtsfläche liegen nicht vor.

Die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird anhand der Bodentypen bewertet.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte wird durch Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ermittelt.

9.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen werden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein ermittelt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch Zone IIIA.

9.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter werden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren werden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

9.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

Die Bestandsdarstellung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt durch Geländebegehung.

9.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

Archäologische Denkmäler werden ggf. nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein aufgenommen. Baudenkmäler werden ggf. nach dem Flächennutzungsplan oder nach Auskunft der Gemeinde Heist dargestellt. Die Erhebung schützenswerter Sachgüter erfolgt durch Geländebegehung.

Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich eines **archäologischen Interessengebietes**. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher eine entsprechende Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt durchzuführen.

9.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben.

10. Gliederung Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 9. Flächennutzungsplanänderung
 - 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung
 - 1.3 Methodik der Umweltprüfung
2. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung – Basisszenario)
 - 2.1 Schutzgut Fläche
 - 2.1.1 Bestand und Bewertung
 - 2.1.2 Vorbelastungen
 - 2.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
 - 2.2.1 Bestand und Bewertung

- 2.2.2 Vorbelastungen
- 2.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.3.1 Bestand und Bewertung
 - 2.3.2 Vorbelastungen
- 2.4 Schutzgut Boden
 - 2.4.1 Bestand und Bewertung
 - 2.4.2 Vorbelastungen
- 2.5 Schutzgut Wasser
 - 2.5.1 Bestand und Bewertung
 - 2.5.2 Vorbelastungen
- 2.6 Schutzgüter Luft und Klima
 - 2.6.1 Bestand und Bewertung
 - 2.6.2 Vorbelastungen
- 2.7 Schutzgut Landschaft
 - 2.7.1 Bestand und Bewertung
 - 2.7.2 Vorbelastungen
- 2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 2.8.1 Bestand und Bewertung
 - 2.8.2 Vorbelastungen
- 2.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)
- 3. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der 6. Flächennutzungsplanänderung
 - 3.1 Schutzgut Fläche
 - 3.1.1 Bauphase
 - 3.1.2 Bestandsphase
 - 3.2 Schutzgut Mensch
 - 3.2.1 Bauphase
 - 3.2.2 Bestandsphase
 - 3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 3.3.1 Bauphase
 - 3.3.2 Bestandsphase
 - 3.4 Schutzgüter Boden und Wasser
 - 3.4.1 Bauphase
 - 3.4.2 Bestandsphase
 - 3.5 Schutzgüter Luft und Klima
 - 3.5.1 Bauphase
 - 3.5.2 Bestandsphase
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.6.1 Bauphase
 - 3.6.2 Bestandsphase

- 3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 3.7.1 Bauphase
 - 3.7.2 Bestandsphase
- 3.8 Wechselwirkungen
- 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.1 Prognose ohne die Umsetzung der 9. Flächennutzungsplanänderung
 - 5.2 Prognose mit der Umsetzung der 9. Flächennutzungsplanänderung infolge
 - 5.2.1 Art und Menge der Emissionen
 - 5.2.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle
 - 5.2.3 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelle Erbe oder Umwelt
 - 5.2.4 kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
 - 5.2.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels
 - 5.2.6 der eingesetzten Techniken und Stoffe
- 6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen
- 7. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)
- 8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung
- 9. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
- 10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
- 11. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
- § 2a Abs. 3 BauGB
- 12. Abkürzungsverzeichnis
- 13. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Heist, den

Der Bürgermeister